



Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss

2 A 8/23

In der Verwaltungsrechtssache

Firma S & H Tiefkühlfeinkost Produktionsgesellschaft mbH
vertr.d.d. Geschäftsführer Albrecht Sprehe,
Ziegelkamp 8, 26901 Lorup

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Weyland & Koerfer,
Wilhelm-Breckow-Allee 15, 51643 Gummersbach - 54/21 -

gegen

Landkreis Emsland
vertreten durch den Landrat,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen - 3092-87/21 -

– Beklagter –

Beigeladen:



wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 2. Kammer - am 6. März 2023 durch den Be-
richterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen
Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Das Verfahren ist aufgrund der Rücknahmeerklärung der Klägerin gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Hinweis:

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO – aktive Nutzungspflicht –). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar.



Beglaubigt
Osnabrück, 08.03.2023



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

